

Allgemeinverfügung

des Kreises Düren zur Ergänzung der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zwecke der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen-Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Gem. § 16 Abs. 1 i.V.m. § 28 Absatz 1 Satz 1, 2, § 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz –IfSG) vom 20.07.2000 in der z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602 wird als kontaktreduzierende Maßnahme zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten von SARS-CoV-2 Virusinfektionen im Kreisgebiet Düren folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Die Allgemeinverfügung gilt ab dem 04.02.2021 und ist zunächst befristet bis zum Ablauf des 16.02.2021.

1. Kontaktpersonen

Abweichend von der Quarantäneverordnung müssen sich Haushaltsangehörige für 14 Tage in Quarantäne begeben, ohne dass eine Freitestung ab Tag 10 möglich ist, wenn der Primärfall nachweisbar mit der Virusvariante (VOC; Virusmutation aus einem Virusvariantengebiet nach RKI [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html], z.B. britische Variante B.1.1.7) infiziert ist oder der Verdacht auf eine solche Infektion besteht (Verdachtsfall).

Ein Verdachtsfall liegt insbesondere dann vor, wenn er in einer Einrichtung oder in einem Betrieb, in der der Primärfall wohnt, tätig ist oder sich zu Besuchszwecken aufgehalten hat, eine Virusvarianteninfektion nachgewiesen wurde oder der Primärfall direkten Kontakt mit einer nachweislich mit einer an der Virusvariante infizierten Personen hatte. Auch entsprechende Auffälligkeiten in Laborbefunden, eine Reiseanamnese sowie eine Zweitinfektion begründen einen Verdachtsfall.

Eine Festlegung als Kontaktperson der Kategorie I erfolgt bei einem Kontakt mit einer mit der Virusvariante infizierten Person (oder einem solchen Verdachtsfall) bereits bei einer Kontaktzeit ab 5 Minuten und bei einem Abstand von weniger als 1,5 Metern. Sofern eine FFP2-Maske getragen wurde, entscheidet das Gesundheitsamt im Einzelfall.

2. Weitere Schutzvorkehrungen im Innenbereich

Der Mindestabstand bei allen erlaubten Zusammenkünften und Versammlungen in Innenräumen sollte vor dem Hintergrund der Ausbreitung der Virusvarianten auf 2 Meter vergrößert werden.

Es hat eine verpflichtende Händedesinfektion beim Betreten der Innenräume zu erfolgen. Während der Zusammenkunft/ Versammlung muss grds. eine FFP-2-Maske getragen werden. In Ausnahmefällen (aus medizinischen oder arbeitsrechtlichen Gründen) kann auf eine andere medizinische Maske zurückgegriffen werden. § 3 Abs. 4 der CoronaSchVO bleibt hiervon unberührt.

Auf die Regelungen der Corona-Arbeitsschutzverordnung des Bundes wird verwiesen. Danach muss bei der gleichzeitigen Nutzung von Räumen grds. 10 Quadratmeter pro Person zur Verfügung stehen.

3. Gottesdienste, Beerdigungen

Nicht angemeldete oder ohne Hygienekonzept stattfindende Gottesdienste und religiöse Veranstaltungen sind bis zum 14.02.2021 untersagt. Ausnahmen aus unaufschiebbaren Gründen (wie Beerdigungen) sind möglich.

Bei Trauungen dürfen max. 10 Teilnehmer anwesend sein. Bei Beerdigung dürfen im Außenbereich max. 50 Personen teilnehmen; dabei sollte über den Mindestabstand hinaus ein Abstand von 2 Metern eingehalten werden.

Die Teilnehmer haben jederzeit -auch im Außenbereich- eine medizinische Maske zu tragen. § 3 Abs. 4 der CoronaSchVO bleibt hiervon unberührt.

4. Mindestabstand

Vor dem Hintergrund der Ausbreitung der Virusvarianten sollte, soweit möglich, in den Fällen, in denen die Coronaverordnungen des Landes einen Mindestabstand von 1,5 Metern vorgeben ist (bspw. Einkäufe, Dienstleistungen usw.), fortan möglichst ein Abstand von 2 Meter eingehalten werden. Hierzu empfiehlt es sich, Hinweisschilder und Bodenmarkierungen -gut sichtbar- anzupassen.

5. Besuchsbeschränkungen in Pflegeheimen und Testpflicht

Es gilt ein Besuchsverbot in abgrenzbaren Bereichen von Pflegeeinrichtungen, in denen mind. ein pos. Nachweis auf eine Coronainfektion vorliegt. Ausnahmen aus ethisch-sozialen Gründen bleiben möglich und werden durch die Einrichtungsleitungen bestimmt.

Bewohnerinnen und Bewohner im Kreis Düren dürfen künftig nur noch Besuch von einer Person pro Tag empfangen, damit ein Eintrag durch die Virusvariante unwahrscheinlicher wird.

Ausnahmen aus ethisch-sozialen Gründen bleiben möglich und werden durch die Einrichtungsleitungen bestimmt.

Es hat verpflichtend einmal am Tag ein PoC-Test für alle Menschen zu erfolgen, die von Berufswegen verschiedene Pflegeeinrichtungen betreten (Techniker, Ärzte und andere medizinische Berufe, Seelsorger, etc.). Ohne einen solchen negativen Test ist der Zutritt zur Einrichtung zu untersagen. Ein schriftlicher Nachweis eines innerhalb der letzten 24 Stunden durchgeführten negativen Tests, ist durch die testende Einrichtung auszustellen. Jede Einrichtung hat den Nachweis der testenden Einrichtung anzuerkennen.

Bei Erstaufnahme einer Tätigkeit in einer Pflegeeinrichtung muss verpflichtend ein PCR-Test vorgenommen werden.

6. Testverpflichtung in Arzt- und Zahnarztpraxen

In Arzt- und Zahnarztpraxen ist bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mindestens zweimal wöchentlich ein PoC-Test durchzuführen.

7. Beschränkung der Anzahl von Kunden im Einzelhandel

Die Anzahl der gleichzeitig in Handels- und Dienstleistungseinrichtungen mit Kundenverkehr anwesenden Kunden darf eine Person pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche nicht übersteigen. Verantwortlich sind die Inhaber*innen. Dabei sollte ein Abstand von 2 Meter, wo immer möglich, eingehalten werden, dies gilt insbesondere in "Warteschlangen" (siehe Ziffer 4).

Für Apotheken gilt weiterhin die Regelung des § 11 Abs. 1 Ziffer 3, Abs. 4 der CoronaSchVO (1 Person pro 10 Quadratmeter).

8. Alkoholverbot in der Öffentlichkeit

Für die Karnevalstage (Donnerstag 11.02.2021, 0:00 Uhr – Dienstag 16.02.2021, 24:00 Uhr) gilt ein Alkoholverbot in Innenstädten, Ortskernen und an Orten, bei denen es erwartungsgemäß regelmäßig zu Ansammlungen von Menschen kommt. Das ist insbesondere dort der Fall, wo nach der CoronaSchVO im öffentlichen Raum eine Maskenpflicht herrscht.

Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 3 CoronaSchVO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen unter Ziffer 1 bis 8 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 73 Abs. 1a in Verbindung mit § 28 Abs. 1 1 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Hinweise: Bitte beachten Sie auch die übrigen Regelungen der CoronaSchVO. Weitergehende Regelungen in dieser Allgemeinverfügung gehen den allgemeinen Regelungen der CoronaSchVO und anderer CoronaVerordnungen des Landes vor!

Rechtsgrundlagen:

§ 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 7. Januar 2021 in der ab dem 25. Januar 2021 gültigen Fassung

§ 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV NRW Nr. 12b, Seite 217b)

§§ 28, 28a, 16 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) – IfSG -

§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) - jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung –

Begründung:

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Abs. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Die Übertragung kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, erfolgen. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus beim Zusammentreffen vieler Menschen auf kleinem Raum potenziell und damit die Gefahr, dass sich Infektionen in der Bevölkerung weiter verbreiten. Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Um insbesondere eine auskömmliche Versorgung mit Intensivbetten für schwerbehandlungsbedürftige Patienten aufrecht zu erhalten, aber auch um die Menschen generell vor einer Infektion mit dem Risiko eines schweren Verlaufs bis hin zum Tod oder bis hin zu schwerwiegenden, bleibenden Schäden zu schützen, ist es erforderlich, die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen oder zumindest deutlich zu verlangsamen.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“.

Ein wesentlicher Indikator für den Bedarf an besonderen Schutzmaßnahmen auf örtlicher Ebene ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz).

Für das Kreisgebiet Düren liegt dieser Wert seit Oktober über 50 und wird aufgrund des anhaltenden diffusen Ausbruchsgeschehen vermutlich nicht bis zum 14.02.2021 darunter abfallen, so dass der Kreis Düren gemäß § 16 Abs. 2 CoronaSchVO NRW nun im Einvernehmen mit dem MAGS weitere Schutzmaßnahmen zum Absenken der Inzidenz anordnet.

Als notwendige Schutzmaßnahmen in solchen Fällen kommen gem. § 28 Abs. 1, Satz 1 und 2 IfSG die zuvor angeordneten Maßnahmen in Betracht.

Die ausbreitenden Virusmutationen aus Großbritannien (B 117), Irland, Südafrika und Brasilien führen vermutlich zu deutlich höheren Ansteckungswahrscheinlichkeiten. Das bedeutet, dass bei einer derzeitigen Stagnation der Fallzahlen bei Beibehaltung der bisherigen Maßnahmen ein exponentielles Ansteigen der Neuinfektionen zu erwarten ist, wenn sich eine Mutante zunehmend ausbreitet. Um dies vorzeitig zu verhindern und die Pandemie somit effektiv zu bekämpfen, sind nun die weiteren Maßnahmen erforderlich.

Die Entscheidung zu den vorgeschilderten ordnungsbehördlichen Maßnahmen liegt grds. in meinem pflichtgemäßen Ermessen. Bei der Auswahl der Maßnahmen wurde sich auf die Bereiche begrenzt, die typischerweise ein erhöhtes Ansteckungsrisiko bergen.

Zu Ziffer 1. Kontaktpersonen

Aufgrund der sehr wahrscheinlichen höheren Ansteckungsrate genügen auch kurze Kontakte für eine Ansteckung mit der Virusvariante. Damit auch bei Haushaltsangehörigen ausgeschlossen werden kann, dass sich diese infiziert haben und das Virus verbreiten, ist eine Quarantäne von 14 Tagen ohne Freitestung notwendig, wenn ein bestätigter oder vermuteter Verdachtsfall vorliegt. Nur dann kann mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass es keine Weiterverbreitung gibt.

Personen mit mehr als 5 Minuten Kontakt unter 1,5 Metern zu einer Infizierten Person sind daher bereits als Kontaktpersonen der Kategorie I anzusehen.

Zu Ziffer 2. Weitere Schutzvorkehrungen im Innenbereich

Um der erhöhten Gefährlichkeit der Virusvarianten Rechnung zu tragen, müssen die Schutzmaßnahmen entsprechend angepasst werden. Daher muss bei den noch zulässigen Zusammenkünften in Innenräumen die Handhygiene (Desinfektion) und die Schutzklasse der Masken (FFP2) entsprechend erhöht werden. Mit den Ausnahmen aus wichtigen Gründen wird die Teilhabe nicht unzulässig beschränkt. Es empfiehlt sich zudem, den Mindestabstand auf 2 Meter zu erhöhen.

Die Corona-Arbeitsschutzverordnung gibt diesbezüglich 10 Quadratmeter pro Person vor.

Zu Ziffer 3. Gottesdienste, Beerdigungen

Gottesdienste und andere rel. Veranstaltungen dürfen nur nach rechtzeitiger Anmeldung oder mit einem Hygienekonzept erfolgen. Dabei sind Ausnahmen für spontane, unaufschiebbare Anlässe vorgesehen.

Die Personenbeschränkung, der Abstand und die angepasste Maskenpflicht schützen dabei wirksamer vor einer Infektion.

Zu Ziffer 4. Mindestabstand von 2 Metern

Abstand ist einer der effektivsten Maßnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus und seiner Mutanten. Ein Abstand von 2 Metern u.a. auch bei Dienstleistungen und in Geschäften ist daher dringend empfohlen. Damit können weitere Ansteckungen effektiver vorgebeugt werden.

Zu Ziffer 5. Besuchsbeschränkungen in Pflegeheimen und Testpflicht

Zum Schutz der vulnerablen Gruppen ist kurzweilige Reduzierung der Besucher oder auch ein Besuchsverbot bei Ausbrüchen notwendig. Ein effizienteres Testen, gerade bei neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder bei Personen, die regelmäßig verschiedene Einrichtungen betreten ist unabdingbar, um die Ausbreitung des Coronavirus zu unterbinden.

Zu Ziffer 6. Testverpflichtung in Arzt- und Zahnarztpraxen

Um der notwendigen Testobliegenheit auch in Arzt- und Zahnarztpraxen nach zukommen, wird diese Verpflichtung in die Allgemeinverfügung aufgenommen. Dadurch kann eine Verbreitung von Infektionen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern minimiert werden.

Zu Ziffer 7. Beschränkung der Anzahl von Kunden im Einzelhandel

Die Reduzierung der Kundenzahl in den Geschäftsräumen auf eine Person pro 20 Quadratmeter ab den ersten 20 Quadratmetern führt zu einer Reduzierung der Kunden im Ladenlokal und somit zu weniger Kontakten im Innenbereich. Damit ist auch eine Reduzierung der Infektionszahlen wahrscheinlich.

Ein erhöhter Abstand ist auch hier zu empfehlen.

In Apotheken geben verbilligte FFP-2-Masken für bestimmte Bevölkerungsgruppen aus. Dies dient dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen. Daher ist die Ausgabe der FFP-2 Masken prioritär gegenüber der Verpflichtung zur Reduktion der Verkaufsfläche je Kunde anzusehen.

Zu Ziffer 8. Alkoholverbot in der Öffentlichkeit.

An den Karnevalstagen wird der Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit vermutlich zunehmen. Alkohol enthemmt und führt in vielen Fällen zur Distanzlosigkeit. Diese Distanz (Mindestabstand) ist derzeit aber besonders wichtig.

Durch das Alkoholverbot kann folglich auch die Einhaltung des Mindestabstandes und somit eine Senkung der Infektionsverbreitung erfolgen.

Dabei gilt jedoch kein flächendeckendes Alkoholverbot, sondern nur an den erwartungsgemäß stärker frequentierten bzw. belebten Orten einer Kommune.

Im Übrigen sind die getroffenen Anordnungen sowohl geeignet als auch erforderlich und angemessen. Sie sind geeignet, da durch sie die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden kann. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlungen von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitzuhalten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln und zu produzieren. Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, da mildere Mittel bei gleicher Zweckförderlichkeit für mich unter Berücksichtigung aller sachgerechten Erwägungen derzeit nicht ersichtlich sind. Ein gesamter Lockdown (Ladenschließungen, Kitaschließungen, allumfassende Kontaktverbote) des Kreisgebietes wäre ebenfalls geeignet, aber kein milderes Mittel. Vor dem Hintergrund des bestehenden Infektionsrisikos sind die getroffenen einzelnen Anordnungen auch angemessen, da die Allgemeinheit sowie etwaige Betreiber/Betroffene gemessen am Zweck dieser Allgemeinverfügung nicht unangemessen belastet werden. Somit sind die von hier getroffenen Maßnahmen insgesamt verhältnismäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, Justizzentrum, 52070 Aachen einzureichen oder dort beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form der Klageerhebung: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Hinweise:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Aachen gem. § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Düren, 03.02.2021

gez.

Wolfgang Spelthahn